

Ist der Schutz der Kunstfreiheit sinnvoll?

Von einer Verschärfung der Kunstverbotspraxis kann im Fall der „Esra“-Entscheidung jedenfalls keine Rede sein

Das endgültige Verbot von Maxim Billers Roman „Esra“ hat weithin aufgeregt, ja empörte Reaktionen ausgelöst und vielfach die Behauptung nach sich gezogen, dass bei solchen Maßstäben auch Goethes „Werther“, Fontanes „Effi

breitung durch nichts mehr zu hindern. Die Raubdrucke, die von diesem epochemachenden Werk alsbald auf dem Markt waren, überstiegen die Höhe der regulären Ausgabe bei weitem, für Goethe selbst ein andauerndes Ärgernis.

den Roman mit Entschlüsselungslisten verkauft und damit Identitäten herstellten, wie sie so klar gar nicht vorlagen. Was aber die gekränkten Lübecker angeht, um deretwillen die „Buddenbrooks“ vermeintlich hätten verboten

Den Juristen blieb im Grunde gar nichts anderes übrig, als der eindeutig erkennbar gemachten Frau mit einem Verbot zur Seite zu stehen. Von einer Verschärfung oder gar neuen Dimension in der Kunstverbotspraxis der Justiz kann

Die von der Redaktion gewählte Überschrift gibt den Sinn des Artikels nicht zutreffend wieder. Richtiger wäre:

Ist ein Sonderrecht für die Kunst sinnvoll?

Bernd W. Seiler, Bielefeld

Das endgültige Verbot von Maxim Billers Roman „Esra“ hat weithin aufgeregt, ja empörte Reaktionen ausgelöst und vielfach die Behauptung nach sich gezogen, dass bei solchen Maßstäben auch Goethes „Werther“, Fontanes „Effi Briest“ oder Thomas Manns „Buddenbrooks“ hätten verboten werden müssen. Nur seien zum Glück in jenen Zeiten die Menschen großzügiger oder die Gesetze lockerer gewesen. Diese Gleichsetzungen sind jedoch nicht nur fragwürdig, sie sind falsch. Verbote wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen hat es auch in früheren Zeiten gegeben, und eine Abbildungsfreiheit, wie sie heute für Maxim Billers „Esra“ in Anspruch genommen wird, gab es nie.

„Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden“, hieß es in der preußischen Verfassung von 1850, und dasselbe garantierten damals auch die jungen Verfassungen der anderen deutschen Länder. Das beendete einen Zustand, der bis zur Revolution von 1848 gang und gäbe war, dass nämlich Druckwerke noch vor ihrer Veröffentlichung einem Zensor vorgelegt werden mussten und von diesem nach Gutdünken verboten oder gekürzt werden konnten. Heinrich Heine erlaubte sich einmal den Scherz, über eine ganze Buchseite hinweg Striche zu setzen und dazwischen nur stehen zu lassen: -- Die – deutschen – Zensoren – Dummköpfe --. Damit war es 1850 also vorbei und Druckwerke konnten nur noch durch Gerichtsentscheide verboten, will sagen: nur als bereits veröffentlichte wieder aus dem Verkehr gezogen werden. Das allerdings geschah des öfteren. Unsittlichkeit, Gotteslästerung und Majestätsbeleidigung waren die häufigsten Gründe, dass Zeitungen, Zeitschriften und Bücher eingezogen wurden und man ihre Verfasser sogar ins Gefängnis steckte.

Weniger bekannt ist, dass die Zensur auch bereits zugunsten von Persönlichkeitsrechten eingriff. Die vielen Grafen von A**, B** oder C**, die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in der deutschen Literatur vorkommen, erklären sich oftmals daraus, dass jede Nennung von Adelsnamen den Argwohn der Zensur erregte, ja selbst erfundene Namen nicht selten als unerwünscht gestrichen wurden. So behalf man sich mit Abkürzungen, und da aus demselben Grund vielfach auch Ortsnamen nicht ausgeschrieben werden konnten, gibt es in älteren Romanen manchmal Sätze, bei denen zwischen lauter Sternchen der Text nicht mehr wahrzunehmen ist.

Wer als Bürgerlicher von der Zensur nicht so vorsorglich abgeschirmt wurde, hatte es demgegenüber sehr viel schwerer, seine Rechte gewahrt zu sehen. Der oft zitierte Fall von Goethes „Werther“ ist auch hierin aufschlussreich. Als Johann Christian Kestner, der unvorteilhaft dargestellte Ehemann der angehimmelten Lotte, zwei Wochen vor der Veröffentlichung des Briefromans von seinem Freund Goethe ein Exemplar zugeschickt bekam, bemühte er sich zwar postwendend darum, „die völlige Publikation noch aufzuhalten“, wusste aber, dass es bereits zu spät war. Ein einmal ausgegebenes Buch war an seiner Verbreitung durch nichts mehr zu hin-

dern. Die Raubdrucke, die von diesem epochemachenden Werk alsbald auf dem Markt waren, überstiegen die Höhe der regulären Ausgabe bei weitem, für Goethe selbst ein andauerndes Ärgernis.

Hätten rechtliche Einwände also ohnehin keinen Erfolg gehabt, so ist auch zu fragen, wie sie hätten begründet werden können. Zwar trifft zu, dass die Öffentlichkeit alsbald davon unterrichtet war, wer hinter Werther, Lotte und Albert stand, aber die Details zu ihnen waren weder besonders indiskret noch besonders ehrenrührig. Kestner ärgerte sich, dass er als Lottes Ehemann als ein solcher ‚Klotz‘ dargestellt war, und er ärgerte sich auch, dass die bereits verheiratete Lotte weiter mit Werther flirtet (was real nicht passiert war, weil Goethe nur der unverheirateten Lotte begegnet war), aber für ein Verbot wegen Ehrverletzung hätte das schwerlich genügt. So sehr er Goethe grollte, Kestner hat später selbst eingeräumt, der Roman habe ihm und seiner Lotte ‚im Publikum keinen Schaden getan‘.

Rechtlich schwierig, wenn nicht unmöglich wäre ein Verbotsbegehren aber auch wegen der Zensur gewesen. Bei nachträglichen Beanstandungen wurde sie nämlich, da sie das Buch zugelassen hatte, zum amtlichen Verbündeten des Autors oder Verlegers. Brockhaus in Leipzig, als er 1811 von einer adligen Familie einer Anekdotensammlung wegen vor Gericht zitiert wurde, war davon nicht weiter beunruhigt, denn es „schützt mich hier so ziemlich die passirte Censur“. Und darüber hinaus: als Bürgerlicher oder gar Angehöriger unterer Schichten in einem solchen Fall vor Gericht Gehör zu finden, war ohnehin so gut wie ausgeschlossen.

Zu Prozessen wegen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts kam es vermehrt aber nach Abschaffung der Zensur. Nicht allerdings im Falle Fontanes, der – ‚kluger Feldherr‘, wie er sich in solchen Zusammenhängen nannte – die Handlung immer hinreichend abzuändern wusste. Zumal der vielberührte ‚Effi-Briest‘-Fall ist ganz ungeeignet, als Beispiel für eine – vorgeblich geduldet - Rechtsverletzung herzuhalten. Dass hinter diesem Roman das Schicksal der Elisabeth von Ardenne stand, haben von den Zeitgenossen nur ganz wenige wahrgenommen, öffentlich bekannt geworden ist es erst mehr als ein halbes Jahrhundert nach Fontanes Tod. Alle näheren Umstände der Ardenne-Geschichte hat Fontane nämlich so verändert, dass die Literaturwissenschaft die Frage, was die beiden Geschichten noch miteinander zu tun haben, heute schlicht mit dem Wort beantwortet: nichts.

Ähnliches gilt für Thomas Manns ‚Buddenbrooks‘. Zwar hat sich besonders Friedrich Mann, der Onkel des Autors, über seine Porträtierung als Christian in dem Roman geärgert, auf eine Klage aber wohlweislich verzichtet. Er hätte auch keinen Erfolg damit gehabt, da die Übertragung der Familienstruktur der Buddenbrooks auf die der Manns nur von Eingeweihten vorzunehmen war, die dann aber wiederum wussten, dass es sich hier und da auch um Erfundenes handelte. Eher schon hätte er gegen die Buchhändler gerichtlich vorgehen können, die den Roman mit Entschlüsselungslisten verkauften und damit Identitäten herstellten, wie sie so klar gar nicht vorlagen. Was aber die gekränkten Lübecker angeht, um deretwillen die ‚Buddenbrooks‘ vermeintlich hätten verboten werden müssen: das jetzt ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das der Mutter ‚Eras‘ wegen einer lediglich ungünstigen Beurteilung in dem Roman einen Unterlassungsanspruch nicht zugestanden hat, beweist gerade umgekehrt, dass sie nach diesen Maßstäben kein Verbot hätten erwirken können.

Zu einem spektakulären Verbot kam es aber 1903 im Falle des Militär-Romans ‚Aus einer kleinen Garnison‘. Der Verfasser Oswald Fritz Bilse hatte darin unter einem Pseudonym von den Zuständen in einer ungenannten Garnisonsstadt erzählt und dabei einige Offiziere als Spieler, Ehebrecher, Intriganten usw. auftreten lassen. Zwei Offiziere aus Metz gingen vor Gericht, das Buch wurde verboten und der Verfasser zu sechs Monaten Gefängnis wegen Beleidigung verurteilt. Er beteuerte zwar, dass er die Betreffenden – seine Vorgesetzten - nicht gemeint habe und deshalb auch keinen Wahrheitsbeweis zu führen gedenke, aber da sich schnell herumgesprochen hatte, welche Garnison nun infrage kam, waren auch diese Offiziere bald als ‚Vorbilder‘ ausgemacht. Thomas Mann hat sich dann in dem Aufsatz ‚Bilse und ich‘ dagegen verwahrt, mit den ‚Buddenbrooks‘ selbst einen solchen ‚Bilse-Roman‘ geschrieben zu haben, und betonte dabei

seinen anderen literarischen Rang. Einfacher hätte er sagen können, dass ihn schließlich niemand verklagt habe.

In die Nähe solcher Schwierigkeiten kam er allerdings mit der 1906 verfassten Erzählung „Wälungenblut“. Für deren Hauptfiguren, ein inzestuös aneinander gebundenes Zwillings-Paar aus einem vornehmen jüdischen Elternhaus, hatten unverkennbar seine Frau Katja und ihr Zwillingsbruder Klaus Pate gestanden, so wenig an der skandalösen Beziehung selbst dran war. Katja Mann nahm weiter keinen Anstoß, ihre Eltern aber mahnten eindringlich, die Familie nicht zu kompromittieren. Thomas Mann zog die bereits in Druck gegangene Erzählung daraufhin zurück, deprimiert sich eingestehend, dass er „menschlich-gesellschaftlich nicht mehr frei“ war. Abgesehen von einem Privatdruck und einer französischen Übersetzung erschien „Wälungenblut“ erst nach seinem Tod.

Was ist zu folgern? Wer aus dem Privatleben ihm nahe stehender oder nahe gekommener Menschen – wie künstlerisch immer - erzählen will, tut gut daran, sich zunächst mit diesen selbst zu verständigen. Sie, nicht ‚der Staat‘ oder ‚die Justiz‘ geben als erste vor, was hier erlaubt oder was nicht erlaubt ist. Friedrich Schlegels Roman „Lucinde“, 1799 veröffentlicht, war ein Skandal ersten Ranges, weil jeder wusste, dass Schlegel darin von seinem Bettvergnügen mit der geschiedenen Dorothea Veit erzählte. Verboten wurde der Roman nicht, Dorothea gefiel er, und nur Schlegels Schwägerin Caroline befand: „Wenn ich seine Geliebte wäre, so hätte es nicht gedruckt werden dürfen.“

So betrachtet kann man sich über die Leichtfertigkeit Maxim Billers nur wundern. Er geht sogar so weit, in seinem Roman eine intime Szene zu schildern, in der sich Esra gegen Adams Annäherungen sträubt mit der Begründung, sie möchte nicht eines Tages in einem seiner Bücher lesen, wie sie sich bei dieser Gelegenheit verhalten habe. Und genau das liest man dann. Den Juristen blieb im Grunde gar nichts anderes übrig, als der eindeutig erkennbar gemachten Frau mit einem Verbot zur Seite zu stehen.

Von einer Verschärfung oder gar neuen Dimension in der Kunstverbotspraxis der Justiz kann bei dem „Esra“-Fall nicht die Rede sein. Nicht nur Klaus Manns „Mephisto“, auch weniger beachtete Bücher wurden nach diesen Grundsätzen beurteilt und aus dem Verkehr gezogen. Ein Roman „Von Bett zu Bett“, die Casanova-Erlebnisse eines jungen Mannes in einer ungenannten Stadt behandelnd, rief 1971 in Fulda die Kläger gleich reihenweise auf den Plan und war verboten, bevor er überhaupt richtig in Umlauf kam. Und so noch diverse weitere derartige Romane.

Sich über eine Justiz zu mokieren, die in solchen Fällen zu bestimmen und zu erklären hat, ob es sich um Kunst handelt, ist wohlfeil. Das Problem liegt nicht bei ihr, sondern bei unserer Verfassung, die allein dem Kunstwerk diesen besonderen Freiraum gewährt und ihm ausschließlich über die garantierte Menschenwürde Grenzen zu ziehen erlaubt. Wäre ‚Esra‘ als Erfahrungsbericht veröffentlicht worden, wäre es mit den Unterlassungsaufträgen ganz schnell gegangen, so wie es bei Dieter Bohlens „Nichts als die Wahrheit“ ganz schnell ging. Und die Sache verkompliziert sich noch dadurch, dass nicht nur das gelungene, sondern auch das verunglückte, missratene, unvollendete Kunstwerk die besondere Freiheitsgarantie des Grundgesetzes für sich in Anspruch nehmen können soll. Wenn schon gelungene Kunst nicht einvernehmlich zu identifizieren ist – was könnte nicht alles ein misslungenes Kunstwerk sein?

Die Richter, die darüber zu entscheiden haben, sind nicht zu beneiden. Es wäre zu wünschen, dass der Gesetzgeber es ihnen eines Tages erlässt, immer wieder diese Klimmzüge in Sachen Kunstqualität machen zu müssen, und die Kunst dort einordnet, wo sie in allen anderen demokratischen Verfassungen auch eingeordnet ist: bei der Geistes-, Meinungs- und Pressefreiheit. Die Väter des Grundgesetzes dürften sich im Traum nicht vorgestellt haben, dass ihre gegen staatliche Sanktionen jeder Art etablierte Kunstfreiheitsgarantie eines Tages vor allem dazu in Anspruch genommen werden würde, die Privat- und Intimsphäre von Mitmenschen uneingeschränkt öffentlich auszustellen. An der jetzt im Übermaß gelobten Feststellung des Gerichtes, dass ein Roman anders gelesen werden müsse als eine Zeitungsmeldung (als ob Juristen nicht

auch Romanleser sein könnten!), würde sich dadurch absolut nichts ändern. Immer und überall muss eingeschätzt werden, wie schwer eine vielleicht verletzende Äußerung wiegt. Um aber das gegen „Esra“ ergangene Verbot fair zu bewerten, möge sich jeder selbst fragen, was er in dieser Hinsicht für seine Person durch einen Roman hinzunehmen bereit wäre. Dann und erst dann sollte er urteilen, ob hier nicht doch Recht gesprochen worden ist.